

**Bericht gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293a AktG zur Änderung des Gewinnabführungsvertrages
zwischen**

**der ProCredit Holding AG & Co. KGaA als „Organträgerin“
und**

der ProCredit Bank AG als „Organgesellschaft“

**Erstattet durch den
Vorstand der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin
der ProCredit Holding AG & Co. KGaA
mit Geschäftssitz in Frankfurt am Main**

Der Vorstand der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin der ProCredit Holding AG & Co. KGaA („ProCredit Holding“) und der Vorstand der ProCredit Bank AG („ProCredit Bank“) haben am 12. April 2012 einen Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 Alt. 2 Aktiengesetz (AktG) geschlossen, der am 12. Juli 2019 ergänzt wurde. Dieser Vertrag wurde am 6. November 2020 geändert, um es der ProCredit Bank zu ermöglichen, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Instrumente des harten Kernkapitals im Sinne der geänderten Eigenkapitalvorschriften gemäß Artikel 28 der VERORDNUNG (EU) 2019/876 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2019 (CRR II) weiterhin zu erfüllen.

Die Änderungsvereinbarung wird erst wirksam, wenn

- die Kommanditaktionäre der ProCredit Holding in ihrer außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. Dezember 2020 und die Gesellschafter der ProCredit Bank in ihrer Hauptversammlung vom 25. November 2020 der Änderungsvereinbarung zustimmen,
- das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor („**Risikoreduzierungs-gesetz**“); soweit es den Ausschluss der Anwendung der außerordentlichen Kündigungsrechte gemäß § 297 Abs. 1 AktG betrifft, in Kraft getreten ist sowie
- das Bestehen der Änderungsvereinbarung im Handelsregister der ProCredit Bank eingetragen ist.

Eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrages gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293b Abs. 1 AktG ist nicht erforderlich, da sich entsprechend § 293b Abs. 1 zweiter Halbsatz AktG alle Aktien der ProCredit Bank in der Hand des herrschenden Unternehmens (der Organträgerin ProCredit Holding) befinden.

Zur Unterrichtung der Kommanditaktionäre der ProCredit Holding und zur Vorbereitung der Beschlussfassung auf der Hauptversammlung erstattet der Vorstand der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin der ProCredit Holding nach § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293a AktG den folgenden Bericht:

I. Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Es bestehen folgende rechtliche und wirtschaftliche Gründe für die Änderung des Unternehmensvertrages:

In Folge der Änderung des Art. 28 Abs. 3 CRR II ist es für die ProCredit Bank aus aufsichtsrechtlicher Perspektive notwendig, den Gewinnabführungsvertrag abzuändern. Die Notwendigkeit der Änderung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) als zuständige Aufsichtsbehörde in Bezug auf das Kündigungsrecht auf eine „Eins-zu-Eins“-Übernahme des Textes aus Art. 28 Abs. 3 Bst. f) CRR II in bestehende Gewinnabführungsverträge besteht, um die Konformität mit Art. 28 Abs. 3 Bst. f) CRR II sicherzustellen.

Art. 28 Abs. 3 CRR definiert Bedingungen an Ergebnisabführungsverträge zwischen Tochter- und Mutterunternehmen, unter denen Kapitalinstrumente der Tochter als Instrumente des harten Kernkapitals gelten können. Nur bei Erfüllung der Bedingungen gelten Kapitalinstrumente der Tochter als konform mit den Anforderungen des Art. 28 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe h) Ziffer v) CRR an das Nichtbestehen von Ausschüttungsverpflichtungen.

Für die ProCredit Bank AG ist die Erfüllung der Anforderungen notwendig, um sämtliche bisher als hartes Kernkapital eingestufte Kapitalinstrumente auch weiterhin als Instrumente des harten Kernkapitals einstufen zu können.

Die BaFin gewährt hier eine Kulanzfrist für die Umsetzung bis Ende 2020.

Die Änderungsvereinbarung findet erst Anwendung, wenn die Hauptversammlung der ProCredit Holding und die Hauptversammlung der ProCredit Bank zugestimmt haben, die Eintragung in das Handelsregister der ProCredit Bank erfolgt ist und das Risikoreduzierungs-gesetz, soweit es den Ausschluss der Anwendung der außerordentlichen Kündigungsrechte gemäß § 297 Abs. 1 des Aktiengesetzes betrifft, in Kraft getreten ist. Der Beschluss der Hauptversammlung der ProCredit Holding bedarf gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293 Abs. 2 AktG einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Der Beschluss der Hauptversammlung der ProCredit Bank bedarf gemäß § 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293 Abs. 1 Satz 2 AktG ebenfalls einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

II. Wirtschaftliche Risiken der Änderungsvereinbarung

Für die ProCredit Holding entsteht durch die Änderungsvereinbarung der Nachteil, dass unterjährige außerordentliche Kündigungsrechte aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Dieser Nachteil wird jedoch durch die steuerlichen Vorteile der Aufrechterhaltung des Gewinnabführungsvertrages aufgewogen. Die Anpassung eines bestehenden Gewinnabführungsvertrages stellt in steuerlicher Hinsicht auch keinen Neuabschluss, sondern lediglich eine Änderung dar. Daher beginnt keine neue Mindestlaufzeit.

III. Alternativen zum Abschluss der Änderungsvereinbarung

Ohne die Änderung entfällt für die ProCredit Bank die Möglichkeit, die von der Gewinnabführung betroffenen Kapitalinstrumente als Instrument des harten Kernkapitals anzuerkennen. Dies hätte zur Folge, dass das Eigenkapital der ProCredit Bank durch von der Gewinnabführung unberührte Kapitalbestandteile erhöht werden müsste, oder der Gewinnabführungsvertrag in Gänze aufgehoben werden müsste. Da beide dieser Optionen für die ProCredit Holding mit hohen Kosten verbunden wären, gibt es keine echte Alternative zur Änderungsvereinbarung.

IV. Erläuterungen der Änderungsvereinbarung

Um den Anforderungen der BaFin zu genügen, wurde Absatz 5.06 des Gewinnabführungsvertrages, der das außerordentliche Kündigungsrecht regelte, durch den Wortlaut des Art. 28 Abs. 3 Bst. f) CRR ersetzt und lautet nun:

„Der Vertrag kann nur am Ende eines Geschäftsjahres — mit Wirkung der Kündigung frühestens ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres — beendet werden, wodurch sich nichts an der Verpflichtung der ORGANTRÄGERIN ändert, der ORGANGESELLSCHAFT einen vollen Ausgleich für alle während des laufenden Geschäftsjahres entstandenen Verluste zu gewähren.“

Nach zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung noch geltender Rechtslage findet zwar weiterhin § 297 Abs. 1 AktG Anwendung, der zwingend vorgibt, dass ein Unternehmensvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit (also auch unterjährig) gekündigt werden kann. Die Anwendbarkeit dieser Regelung bei einer Eigenmittelüberlassung im Rahmen des Kreditwesengesetzes soll jedoch durch das Risikoreduzierungs-gesetz ausgeschlossen werden. Das Gesetz liegt derzeit im Regierungsentwurf vor; es wird erwartet, dass es zeitnah verabschiedet wird. Nach Inkrafttreten des Risikoreduzierungs-gesetzes entfaltet die neue vertragliche Kündigungsregelung ihre volle Wirkung, so dass eine unterjährige Kündigung auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht mehr möglich sein wird.

Dies wurde in der Änderungsvereinbarung durch eine Klausel zum „Wirksamwerden“ entsprechend berücksichtigt.

Im Übrigen gelten aufgrund der Form einer Änderungsvereinbarung weiterhin sämtliche im Gewinnabführungsvertrag vereinbarte Vorschriften.

V. Ausgleich nach § 304 AktG und Abfindung nach § 305 AktG

Die ProCredit Holding ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. An der Organgesellschaft sind keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne der §§ 304 und 305 AktG beteiligt, denen ein Ausgleich und/oder eine Abfindung zu leisten wäre. Somit entstehen in diesem Zusammenhang keine Nachteile für die Kommanditaktionäre der ProCredit Holding. Eine Prüfung des Vertrages durch sachverständige Prüfer (§ 295 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 293b Abs. 1 AktG) war aus dem gleichen Grund entbehrlich.

Frankfurt am Main, im November 2020

Der Vorstand der einzigen persönlich haftenden Gesellschafterin der
ProCredit Holding AG & Co. KGaA



Dr. Gabriel Schor



Dr. Gian Marco Felice



Sandrine Massiani

